

Statuten des Verbands Kindergarten Zürich VKZ

(genehmigt an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1993)

1. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck	<p>Unter dem Namen „Verband Kindergarten Zürich“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Dessen Name wird mit VKZ abgekürzt. Der Verein ist eine eigenständige Mitgliederorganisation des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (ZLV).</p> <p>Der VKZ hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin.</p> <p>Der VKZ setzt sich als Verband für die Belange der Lehrpersonen der Kindergartenstufe im Kanton Zürich ein. Er ist parteipolitisch neutral.</p> <p>Der Verband verfolgt die volle Anerkennung der pädagogischen und sozialen Arbeit auf der Kindergarten-Stufe im Rahmen des Bildungswesens.</p> <p>Anliegen des Verbandes ist ein zeitgemässer Kindergarten, der auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Umwelt abgestimmt ist.</p>
Art. 2 Verbandsziele	<p>Der VKZ legt seine Ziele in einer Verbandspolitik fest.</p>
Art. 3 Verbandsjahr	<p>Das Verbandsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.</p>

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder	<p>Aktivmitglieder sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als diplomierte Lehrperson Kindergarten ausweisen können. Gleichwertige ausländische Ausbildungen werden anerkannt.</p> <p>Erfüllt ein Mitglied die obigen Anforderungen und steht es im vollen oder teilzeitlichen Erwerbsleben als Lehrperson Kindergarten, so kann es nur Aktiv- oder Ehrenmitglied sein.</p>
Art. 5 Mitglieder in Ausbildung	<p>Mitglieder in Ausbildung sind Absolventen an einer Pädagogischen Fachhochschule oder Personen die nach der Ausbildung eine Zusatzausbildung an einer staatlich anerkannten Bildungsanstalt belegen.</p> <p>Mitglieder in Ausbildung haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, deren Jahresbeitrag ist aber reduziert. Sie werden nach 3 Jahren ohne weiteres Zutun zu Aktivmitgliedern. Eine länger dauernde Ausbildung ist nachzuweisen.</p>
Art. 6 Stellenlose Mitglieder	<p>Stellenlose Mitglieder sind Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung beziehen. Sie können auf Antrag hin als Aktivmitglieder beim VKZ geführt werden. Ihr Mitgliederbeitrag wird separat festgelegt.</p>

Art. 7 Pensionierte	Pensionierte sind Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag beim VKZ. Pensionierte, die wünschen, auch beim ZLV Mitglied zu sein, bezahlen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag des ZLV.
Art. 8 Passivmitglieder	Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich für die Belange des Kindergartens interessieren. Alle Passivmitglieder sind auch Mitglieder des ZLV. Aktivmitglieder, die nicht mehr aktiv als Lehrperson Kindergarten arbeiten, können sich zu den Passivmitgliedern umteilen lassen.
Art. 9 Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Beitragspflicht gegenüber dem VKZ befreit.
Art. 10 Aufnahme	Der Vorstand des VKZ beschliesst über die Aufnahme von Aktiv-, Passivmitgliedern und Mitgliedern in Ausbildung aufgrund eines schriftlichen Anmeldeformulars. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird dabei auf das halbe Verbandsjahr gerundet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist endgültig.
Art. 11 Aus- und Übertritte	Austritte und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen. Sie sind bis spätestens 3 Monate vor dem Aus- resp. Übertritt schriftlich zuhanden des Präsidiums einzureichen. Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge erlischt erst mit dem Austritt.
Art. 12 Ausschluss	Ein Mitglied, das dem Ansehen des VKZ oder dem Beruf der Lehrperson Kindergarten schadet oder die Verbandsbeschlüsse oder die Statuten nicht achtet, kann vom Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss über den Austritt ist endgültig.
Art 12 a Mitgliederbeiträge und Haftung	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der MV festgelegt. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Art. 13 Stimm- und Wahlrecht	Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied, sowie Passive und Pensionierte haben eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen.

3. Organe des VKZ

Art. 14	Die Organe des VKZ sind:
---------	--------------------------

Organe des VKZ	<ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) das Präsidium d) die Revisionsstelle
Art. 15 Amtsdauer	<p>Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, sowie die Delegierten für den ZLV werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums und des Vorstandes sowie die der Delegierten des ZLV sind unbeschränkt.</p> <p>Die Revisionsstelle wird jedes Jahr neu gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren/innen und einem/einer Ersatzrevisor/in. Diese/r wird in der Regel im folgenden Jahr zum/zur Revisor/in gewählt. Wird das Amt einer Treuhandgesellschaft übertragen, so besteht für diese keine höchste Amtsdauer.</p>
3.1 Mitgliederversammlung	
Art. 16 Mitgliederversammlung	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr des Verbandsjahres, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
Ausserordentlich	Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder um Behandlung von Mitgliederanträgen an ordentlichen Versammlungen sind dem Präsidium mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.
Einladung	Die schriftliche Einladung mit den Traktanden ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern per Post oder E - Mail zuzustellen. Die Jahresrechnung, das Budget, die Wahlvorschläge, sowie der Jahresbericht und allfällige Anträge sind auf der Homepage aufgeschaltet.
Art. 17 Geschäfte der Mitglieder- versammlung	<p>Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Wahl der Stimmenzähler/innen 3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums 5. Genehmigung der Jahresrechnung 6. Erteilung der Decharge an die verantwortlichen Organe 7. Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres 8. Festlegung der Jahresbeiträge 9. Wahl des Verbandspräsidiums, der übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, sowie Wahl der Delegierten für den ZLV 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern 11. Genehmigung von Statutenänderungen 12. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

	13. Auflösung des Vereins
Art. 18 Beschlussfassung	Jede statutengemäss eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen nötig. Alle übrigen Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr entschieden.
3.2 Vorstand	
Art. 19	Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidiums und max. weiteren 6 Mitgliedern. Das Verbandspräsidium leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Präsidium und der Vorstand werden für ihre Amtstätigkeit entschädigt. Die Kompetenz für das Entschädigungsreglement liegt beim Vorstand. Die Kosten übernimmt der VKZ.
Art. 20 Erweiterter Vorstand	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ordentlichen Vorstand und allen Mitgliedern die als Delegierte für den VKZ in schweizerischen oder kantonalen Gremien wirken.
Art. 21	Der Vorstand organisiert sich in Ressorts, die jeweils von einem Vorstandmitglied geleitet werden. Die Ressortleitpersonen sollen weitgehend selbständig handeln können. Sie orientieren den Vorstand regelmässig über die laufenden Geschäfte und deren Erledigung.
Art. 22 Vorstandssitzungen	Die Sitzungen des ordentlichen Vorstandes finden auf Einladung des Präsidiums, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidiums statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Bei den Vorstandssitzungen gilt das Kollegialitätsprinzip. Die Sitzungen und deren Protokolle sind vertraulich. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie dienen der gegenseitigen Information und der Weiterentwicklung der Verbandspolitik.
Art. 23 Unterschrift	Der Vorstand regelt die Unterschriften für den VKZ in einem besonderen Vorstandsbeschluss jeweils zu Beginn eines jeden Verbandsjahres. Dokumente und Verträge, die über die täglichen Geschäfte des Verbandes hinausgehen, müssen die Unterschrift des Verbandspräsidiums oder, bei deren Verhinderung, des Vizepräsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
Art. 24 Geschäfte des Vorstandes	Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Geschäfte, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen im Rahmen der Statuten des ZLV. 2. Kontrolle und Weiterentwicklung der Verbandspolitik 3. Festsetzung und Kontrolle der strategischen und operationellen Verbandsziele 4. Festlegung und Führung einer angemessenen

	<p>Sekretariatsstruktur</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen 6. Überwachung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 8. Festsetzung der Sitzungsgelder, Honorare und Spesenentschädigungen aller Organe und Beauftragten des Verbandes 9. Veröffentlichung von Verbandsmitteilungen im Magazin des ZLV. 10. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, soweit diese einen Gesamtbetrag von 10% des genehmigten Jahresbudgets nicht überschreiten.
3.3 Präsidium	
Art. 25 Zusammensetzung	Das Präsidium setzt sich folgendermassen zusammen: Präsident/in, Vizepräsident/in und Ressortleiter/in Finanzen.
Art. 26 Aufgaben des Präsidiums	Das Präsidium dient der Geschäftsführung zwischen den Vorstandssitzungen und ermöglicht eine rasche und aktive Verbandsführung. Das Präsidium kann innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien frei entscheiden.
3.4 Revisionsstelle	
Art. 27 Revisionsstelle	<p>Als Revisionsstelle kann die Mitgliederversammlung eine Treuhandgesellschaft oder zwei Mitglieder wählen.</p> <p>Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Verbandes und berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.</p>
3.5 Delegationen des Verbandes	
Art. 28 Wahl der Delegierten	Die Delegierten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
Art. 29 Stimmausübung	Die Delegierten richten sich im Grundsatz nach der Verbandspolitik und den Instruktionen des Vorstandes. Sie unterliegen jedoch keinem Stimmzwang, sondern sind frei, nach ihrem Ermessen die Stimme abzugeben.
Art. 30 Informationspflicht	<p>Die Delegierten sind verpflichtet, von allen Tagungen, an denen sie als Delegierte des VKZ teilnehmen, Informationen an die Ressortleitperson für Behörden und Institutionen weiterzuleiten.</p> <p>Diese Ressortleitperson ist auch für die Koordination der Arbeit der Delegierten verantwortlich.</p>

3.6 Arbeitsgruppen	
Art. 31 Wahl und Aufgabe	Der Vorstand kann temporäre oder ständige Arbeitsgruppen für die Behandlung von besonderen Problemkreisen einsetzen. Der Vorstand bestimmt deren Pflichtenheft und Leitung. Im Übrigen organisieren sich die Arbeitsgruppen selbst. Das Budget der Arbeitsgruppen wird vom Vorstand zugewiesen und die Finanzen werden in der Kasse des VKZ geführt.
Art. 32 Rechenschaftspflicht	Die Leitpersonen der Arbeitsgruppen sind der zuständigen Ressortleitperson im Vorstand rechenschaftspflichtig, insbesondere müssen sie zuhänden des Jahresberichtes über die Ziele und deren Erfüllung Bericht ablegen.

4. Mitgliedschaftspflichten	
Art. 33 Mitgliedschaft im ZLV und LCH	Mit der Aktivmitgliedschaft des VKZ respektive für Mitglieder in Ausbildung ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im ZLV und damit diejenige im LCH verbunden. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung festgelegten finanziellen Beiträge an den ZLV und den LCH zu leisten.
Art. 34 Inkasso	Das Inkasso der Mitgliederbeiträge übernimmt der ZLV, dieser leitet die VKZ Beiträge an den VKZ weiter. Ende Verbandsjahr werden die Beiträge mit einer detaillierten Abrechnung belegt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1993 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. August 1993 in Kraft.

Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1996, am 30. Sept. 1997 sowie am 2. Oktober 2001 genehmigt.

Die Änderung des Artikels 15 wurde an der MV vom 3. Oktober 2006 genehmigt.

Die Änderungen und Anpassungen wurden an der MV vom 25. September 2014, sowie am 29. Sept. 2016 genehmigt.